



Der Vorsorgeberater seit 1827

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die **Power-Riester** der VPV Lebensversicherungs-AG

2.MP.0412 01.2012 CW

Allgemeine Bedingungen für Power-Riester

Steuerinformationen

Allgemeine Verbraucherinformationen

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Bedingungen für Power-Riester

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) VPV Power-Riester ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Bei Erleben des Rentenbeginns steht zu diesem Zeitpunkt eine garantierte Kapitalleistung zur Verfügung, im Folgenden garantierte Erlebensfallleistung genannt. Diese Kapitalleistung wird als lebenslange Rente mit Rentengarantiezeit gezahlt. Durch Zuzahlungen und flexiblen Rentenbeginn können Sie die Versicherung bedarfsgerecht ergänzen.
- (2) Während der Aufschubzeit (Ansparphase) werden entsprechend den von Ihnen gezahlten Beiträgen und eingegangenen staatlichen Zulagen die Ihnen zustehenden Anteile an den Wertsicherungsfonds (Sondervermögen) und am Sicherungsvermögen zwischen Wertsicherungsfonds und Sicherungsvermögen monatlich neu aufgeteilt. Die neue Aufteilung zwischen den Wertsicherungsfonds und dem Sicherungsvermögen (insgesamt das so genannte Vertragsguthaben) erfolgt mit Hilfe eines festgelegten methodischen Rechenverfahrens. Wir erwerben die Fondsanteile der Wertsicherungsfonds ohne hierfür einen Ausgabeaufschlag zahlen zu müssen oder zu fordern. Wir behalten uns vor, erforderlichenfalls diese Fonds durch gleichwertige Wertsicherungsfonds zu ersetzen. Ebenfalls behalten wir uns das Recht vor, vorübergehend das gesamte Guthaben im Sicherungsvermögen anzulegen.
- (3) Der Wert einer Anteileinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Fondsguthabens. Den Wert der Anteileinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Fondsguthabens am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileinheiten geteilt wird; Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (4) Die Erträge aus den im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerten werden nicht ausgeschüttet. Sie fließen in erster Linie unmittelbar dem Sondervermögen zu und erhöhen damit den Wert des Guthabens. Die Erträge können durch Verwaltungskosten, Steuern, sonstige Gebühren und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen geschmälert werden.
- (5) Die Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, so dass wir den Geldwert der Versicherungsleistungen über die vereinbarte Garantieleistung hinaus nicht garantieren können. Das bedeutet, dass Ihre Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens höher oder niedriger ausfallen wird.
Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen jedoch mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.
- (6) Zu Rentenbeginn wird Ihr gesamtes Guthaben im Sicherungsvermögen angelegt und zur Finanzierung Ihrer Rente verwendet. Eine Anlage im Sondervermögen erfolgt nach Rentenbeginn nicht mehr. Die Höhe der Rente wird aus dem zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragsguthaben unter Verwendung einer Sterbetafel, des von der Aufsicht verordneten Höchstrechnungszinses und von eingerechneten Kosten, die insgesamt die Rechnungsgrundlagen bilden, ermittelt.
Die zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rente und Rentenfaktoren sind die Sterbetafel DAV 2004R für Frauen, die Kosten gemäß § 10 und ein Rechnungszins in Höhe von 1,75 %. Die mit diesen Rechnungsgrundlagen berechnete Rente wird zur geschlechtsunabhängigen Kalkulation angemessen erhöht.
Unterscheiden sich die zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen von den bei erstmaliger Ausstellung des Versicherungsscheins gültigen Rechnungsgrundlagen, so werden wir uns die Angemessenheit der verwendeten Rech-

nungsgrundlagen durch einen unabhängigen Treuhänder bestätigen lassen.

Sie erhalten jedoch mindestens eine Rente, deren Höhe sich aus dem Vertragsguthaben und der Mindestjahresrente pro 10.000 € Guthaben ergibt. Diese garantierte Mindestjahresrente wird nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert und basiert auf einem Rechnungszins von 1,4 % und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 60 % der Sterbetafel DAV 2004R für Frauen.

- (7) Ab dem mit Ihnen vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine unabhängig vom Geschlecht berechnete garantierte Rente lebenslang in gleich bleibender Höhe jeweils zum 1. eines Monats. Falls die Rente weniger als 50 € monatlich beträgt, behalten wir uns das Recht vor, zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenzufassen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden. Darüber werden Sie jedoch rechtzeitig vor der ersten Rentenzahlung informiert.

Die erste Rentenzahlung erhalten Sie frühestens nach Vollendung Ihres 62. Lebensjahres und spätestens am Monatsersten nach Ihrem 75. Geburtstag. Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Sie haben das Recht, den Rentenbeginn um bis zu 5 volle Jahre vorzulegen, sofern Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn sowohl das 62. Lebensjahr vollendet haben, als auch das Vertragsguthaben die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen übersteigt. Sie haben ebenso das Recht, den Rentenbeginn bis spätestens zum Monatsersten nach Ihrem 75. Geburtstag hinauszuschieben.

Ändern Sie Ihren Rentenbeginn, bleibt die vereinbarte Rentengarantiezeit erhalten, sofern das Ende der Rentengarantiezeit nicht über das Alter 85 hinausgeht.

Sie haben zu Beginn der Auszahlungsphase das Recht, bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals als Auszahlung außerhalb der monatlichen Leistungen zu erhalten. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

Der Antrag auf eine Änderung des Rentenbeginns sowie zur Teilauszahlung bei Rentenbeginn muss mindestens 3 Monate vor dem aktuell vereinbarten Rentenbeginn beziehungsweise bei Vorverlegung vor dem neuen Rentenbeginn gestellt werden.

- (8) Versterben Sie nach Rentenbeginn und während der Rentengarantiezeit, zahlen wir eine Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den von Ihnen benannten Berechtigten. Wenn Sie uns keinen Berechtigten genannt haben, zahlen wir diese Rente an Ihre Erben. Die Rente berechnet sich aus dem für die ausstehenden Garantierenten zur Verfügung stehenden Kapital, abzüglich der erfolgten staatlichen Zulagen gemäß § 93 EStG sowie abzüglich der steuerlichen Förderung gemäß § 10a EStG, die wir zurückzahlen müssen.

Es besteht auch die Möglichkeit, das nach Abs. 2 gesamte zur Verfügung stehende Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten zu übertragen.

- (9) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir die Summe aus dem Sicherungsvermögen und dem aktuellen Wert des Fondsguthabens der Wertsicherungsfonds, abzüglich der staatlichen Zulagen gemäß § 93 EStG sowie abzüglich der erfolgten steuerlichen Förderung gemäß § 10a EStG, die wir zurückzahlen müssen.

Es besteht auch die Möglichkeit, das nach Abs. 2 gesamte zur Verfügung stehende Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten zu übertragen. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Sondervermögens legen wir den ersten Handelstag der Wertsicherungsfonds nach Eingang des Totenscheins / der Sterbeurkunde zugrunde.

- (10) Die Versicherungsleistungen erbringen wir ausschließlich in Geld.

§ 2

Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag Ihres Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 2). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens (vgl. § 1 Abs. 2). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beiträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen nach der BerVersV, der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie

das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

- (b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abs. 2 (c) beschriebenen Verfahren zugeordnet (vgl. § 153 Abs. 3 VVG). In welcher Weise die verteilungsrelevanten Bewertungsreserven und Ihr Anteil an diesen Bewertungsreserven ermittelt werden, können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können. Bei Beendigung eines Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- (a) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe 135 (vgl. Abs. 1 (a)). In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Die Überschussanteilsätze können auch zu Null festgesetzt sein.
- (b) Ihre Versicherung erhält monatlich ab Vertragsbeginn einen Zinsüberschussanteil. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des Guthabens im Sicherungsvermögen festgesetzt. Solange Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, erhält sie darüber hinaus einen Kostenüberschussanteil. Der Kostenüberschussanteil wird in Prozent des Beitrags festgesetzt. Alle Überschussanteile werden wieder in Fondsanteilen angelegt.
- (c) Zum Ende der Ansparphase kann zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen ein zusätzlicher Schlussgewinn als Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden. Sollte die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 3 VVG höher als diese Mindestbeteiligung ausfallen, so erhalten Sie den Differenzbetrag als zusätzliche Schlusszahlung. In welcher Weise die verteilungsrelevanten Bewertungsreserven und Ihr Anteil an diesen Bewertungsreserven ermittelt werden, können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können. Bei Erleben des Rentenbeginns wird das gesamte vorhandene Guthaben zur Bildung Ihrer Rente verwendet. Diese Rente wird unter Verwendung der in § 1 Abs. 6 beschriebenen Rechnungsgrundlagen berechnet.
- (d) Bei Versicherungen im Rentenbezug erhöht sich die Rente durch Überschussbeteiligung und zugeteilte Bewertungsreserven – erstmalig ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung – jährlich um den deklarierten Rentenerhöhungssatz multipliziert mit der gesamten im Vorjahr erreichten Rente ohne Berücksichtigung einer etwaig gezahlten Schlussüberschussrente. Diese Rente ist garantiert und kann nicht gekürzt werden.

Darüber hinaus kann Ihnen eine Schlussüberschussrente gewährt werden. Diese bemisst sich an der im Vorjahr erreichten Rente ohne Berücksichtigung einer bereits gezahlten Schlussüberschussrente multipliziert mit dem deklarierten Erhöhungssatz für die Schlussüberschussrenten und wird erstmalig ein Jahr nach Rentenbeginn zusammen mit einer eventuell bereits bestehenden Schlussüberschussrente ausgezahlt. Die Schlussüberschussrente endet spätestens mit Ende der Rentenzahlung der Hauptversicherung. Die gesamte Schlussüberschussrente ist nicht garantiert und kann bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage oder bei einer Änderung der Rechnungsgrundlagen gekürzt werden oder ganz entfallen.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Der unverbindlichen Beispielrechnung können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 3

Was haben Sie bei der Zahlung Ihrer Beiträge zu beachten?

- (1) Ihre laufenden Eigenbeiträge zu Ihrer Rentenversicherung sind die im Versicherungsschein vereinbarten, regelmäßig wiederkehrenden und von Ihnen zu entrichtenden Beiträge. Sie können sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Ihre Eigenbeiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit Ihr Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung Ihres Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass Ihr Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (5) Zuzahlungen können Sie jederzeit leisten. Dabei dürfen die gezahlten laufenden Eigenbeiträge zuzüglich der geleisteten Zuzahlungen den maximal förderfähigen Betrag gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG (derzeit 2.100 €) pro Jahr nicht übersteigen, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich zu.

§ 4

Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

Wir fügen Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen dem aktuellen Sicherungsvermögen hinzu. Das nach dem Abzug von Kosten zur Verfügung stehende Gesamtguthaben wird monatlich nach einem festgelegten methodischen Rechenverfahren aufgeteilt und in die Wertsicherungsfonds und dem Sicherungsvermögen angelegt. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Eigenbeiträge, Zulagen und Zuzahlungen werden hierbei erstmalig am darauf folgenden Monatsersten mit den dann gültigen Kursen bei diesem Rechenverfahren zur Aufteilung des Gesamtguthabens berücksichtigt. Für die Verrentung des Gesamtguthabens gelten die Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 6.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns eine Zahlungserinnerung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihre versicherte Leistung. Auf Rechtsfolgen werden wir Sie ausdrücklich hinweisen.

§ 6

Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

- (1) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt wurden.
- (2) Eine vorzeitige Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Aus den eingezahlten Beiträgen werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten zur Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert. Daher erreicht zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der Betrag, der für die beitragsfreie Rente zur Verfügung steht, im Allgemeinen nicht die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- (3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.
- (4) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

Was leistet das kostenfreie Garantimanagement für Sie?

In den letzten 5 Jahren der Aufschubzeit (Ansparphase) wird das kostenfreie Garantimanagement als zusätzliche Ertragssicherungsmaßnahme durchgeführt. Dieses sorgt in der Regel für die Anhebung des bei Rentenbeginn garantierten Anteils des Guthabens. Das Garantimanagement kann auf Ihren Antrag jederzeit aus- und eingeschaltet werden, frühestens jedoch 3 Jahre nach Versicherungsbeginn.

§ 8

Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres das gebildete Kapital vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG auszahlen zu lassen. Bei der Verwendung zu diesem Zweck entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden. Die Auszahlung führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Das entnommene Kapital kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zurückgezahlt werden.
- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den beigefügten Verbraucherinformationen über die geltenden Steuerregelungen.
- (3) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Wohnförderung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

§ 9

Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen.

Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes

- (2) Bei Kündigung erstatten wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert, abzüglich der staatlichen Zulagen gemäß § 93 EStG sowie abzüglich der steuerlichen Förderung gemäß § 10a EStG, die wir zurückzahlen müssen. Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt der Kündigung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 10. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 100 € für erhöhte Verwaltungsaufwendungen.
- (3) Wir sind berechtigt, den nach Abs. 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (vgl. § 169 Abs. 6 VVG).
- (4) Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 zugeteilten Bewertungsreserven.
- (5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Aus den eingezahlten Beiträgen werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten zur Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert. Bei Rückkauf erfolgt der oben erwähnte Abzug. Aus diesen Gründen erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Ihrem Versicherungsschein beigefügt ist. Der Ermittlung des Wertes des Guthabens legen wir den letzten Handelstag der Wertpapierfondsfonds derjenigen Versicherungsperiode zugrunde, zu deren Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben. Die Auszahlung des Rückkaufswertes kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

- (6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr

möglich. Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

- (7) Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben sowie ggf. Ihrer Versicherung gemäß § 2 zugeteilter Bewertungsreserven. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.
- (8) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.
- (9) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 10

Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

- (1) Für Ihren Versicherungsvertrag werden als Abschluss- und Vertriebskosten 4 % der für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit aufsummierten anfangs vereinbarten Eigenbeiträge verwendet. Diese Kosten werden gleichmäßig auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt erhoben. Außerdem werden für Zuzahlungen und Zulagen während der gesamten Laufzeit Abschluss- und Vertriebskosten – unabhängig vom Einzahler (Versicherungsnehmer oder Zulagenstelle) – in Höhe von 4 % jedes eingehenden Betrags entnommen.
- (2) Vor Rentenbeginn werden für Ihren Versicherungsvertrag 3 % jedes Eigenbeitrages, jeder Zuzahlung und jeder staatlichen Zulage als Verwaltungskosten verwendet. Darüber hinaus fallen jährliche Kosten in Höhe von 24 € je Vertrag (Stückkosten) sowie monatlich 0,2 % des Guthabens im Sicherungsvermögen an.
- (3) Nach Rentenbeginn werden für Ihren Versicherungsvertrag pro Jahr 1,5 % der Jahresrente als Verwaltungskosten verwendet.

§ 11

Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12

Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an den von Ihnen benannten Berechtigten oder – sollten Sie uns keinen Berechtigten benannt haben – an Ihre Erben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 13

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens ist uns unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 14

Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung Ihrer eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag, die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.
- (2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 15

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 16

Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Es kann auch örtlich das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 17

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Steuerinformationen

Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen abgeben. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Es sind nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. EStG ab dem Jahr 2002 steuerlich begünstigt. Ein solcher Vertrag liegt nur bei einer Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle (bis 30.06.2010: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ab 01.07.2010: Bundeszentralamt für Steuern) vor. Soweit keine Förderung nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. EStG erfolgt, sind die allgemeinen steuerlichen Regelungen anzuwenden.

Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.01.2011. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Welche Personen können die Förderung bekommen?

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten.

Neben den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind außerdem die Empfänger von inländischen Besoldung und Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis (z.B. Beamte, Richter, Soldaten) sowie Beschäftigte, die rechtlich wie Beamte behandelt werden (z.B. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Lehrer oder Erzieher an nichtöffentlichen Schulen) förderberechtigt. Die steuerliche Förderung für diesen Personenkreis setzt unter anderem die Beantragung einer Zulagenummer bei der zentralen Stelle voraus, sofern eine Zulagenummer oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist (§ 10a Abs. 1a EStG). Darüber hinaus ist für die steuerliche Förderung die schriftliche Einwilligung zur Weitergabe von Daten von der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) erforderlich. Für die Beitragsjahre ab 2005 ist die Einwilligung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen.

Keinen Anspruch auf Förderung haben z.B. Selbstständige (sofern sie nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind) und Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Mit welchen Zulagen wird die private Altersvorsorge gefördert?

Es wird zwischen Grundzulage und Kinderzulage unterschieden. Es ergibt sich folgende Förderung:

Die Grundzulage beträgt im Kalenderjahr 154 Euro.

Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Voraussetzung für diesen sog. Berufseinsteiger-Bonus ist darüber hinaus eine unmittelbare Zulageberechtigung. Der Berufseinsteiger-Bonus wird für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr gewährt, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Bei Ehepartnern kann jeder Ehegatte die Grundzulage gesondert

erhalten (gesonderte Verträge erforderlich). Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt und kann eigene Zulagen erhalten, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte selbst den Mindesteigenbeitrag auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag zahlt. Der nicht pflichtversicherte Ehegatte hat damit einen eigenständigen Anspruch auf Zulage. Kein Anspruch besteht in diesem Fall jedoch auf den Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 Euro.

Die Kinderzulage beträgt je Kind, das bis zum 31.12.2007 geboren wurde und für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird, im Kalenderjahr höchstens 185 Euro. Die Kinderzulage beträgt je Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren wurde und für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird, im Kalenderjahr höchstens 300 Euro.

Können die Altersvorsorgebeiträge auch als Sonderausgaben abgezogen werden?

Die Förderung erfolgt in der Weise, dass die Ihnen zustehende Zulage von der zentralen Stelle direkt auf Ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen wird.

Erst im Rahmen der Einkommensteueranmeldung wird geprüft, ob der Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben günstiger ist als die Zulage (Günstigerprüfung). Der Berufseinsteiger-Bonus wird aus der Günstigerprüfung herausgenommen (§§ 2 Abs. 6 Satz 2, 10a Abs. 1 Satz 4 EStG). Sollte der Abzug als Sonderausgaben bei Ihnen günstiger sein, wird dies bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt. Um eine doppelte Förderung zu vermeiden, wird gleichzeitig die Einkommensteuer um die festgesetzte Zulage erhöht. Im Ergebnis wirkt sich die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug bei der Festsetzung der Einkommensteuererstattung bzw. -nachzahlung aus.

Sie können als Begünstigter die Beiträge und die Ihnen hierfür zustehenden Zulagen im Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 2.100 Euro als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Bei zusammenveranlagten Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu, sofern beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis gehören.

Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, so kann er, wenn der andere Ehegatte ebenfalls einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, im Rahmen der obigen Höchstgrenze von 2.100 Euro auch dessen Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen als Sonderausgaben abziehen. Der nicht begünstigte Ehegatte hat keinen eigenen Anspruch auf den Sonderausgabenabzug.

Der Sonderausgabenabzug für nach dem 31.12.2009 beginnende Veranlagungszeiträume setzt voraus, dass der Steuerpflichtige zuvor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) an die zentrale Stelle übermittelt. Als Einwilligung gilt auch die Teilnahme am Dauerzulageverfahren gemäß § 89 Abs. 1a EStG bzw. bei mittelbar Zulageberechtigten die Vorlage eines Zulageantrags beim Anbieter.

Welche Mindesteigenbeiträge müssen geleistet werden?

Um die Zulagen zu erhalten, muss ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erbracht, erfolgt eine Kürzung der Zulage. Auch der Berufseinsteiger-Bonus wird gekürzt. Eine Nachholmöglichkeit des gekürzten Berufseinsteiger-Bonus in einem späteren Jahr ist nicht vorgesehen.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres im Sinne des Sechsten Buches Sozialge-

setzbuch bzw. der im Vorjahr bezogenen Besoldung und Amtsbezüge, vermindert um die Zulagen. Bei Beschäftigten, die rechtlich wie Beamte behandelt werden (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG), sind die erzielten Einnahmen des Vorjahres maßgebend, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde. Der Mindesteigenbeitrag ist nach oben begrenzt auf die oben genannten Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug, vermindert um die Zulagen.

Ist der nach diesem Schema von Ihnen zu tragende Eigenbeitrag jedoch geringer als der nach § 86 EStG zu leistende Sockelbetrag, so müssen Sie mindestens diesen Sockelbetrag jährlich als Eigenbeitrag erbringen. Als Sockelbetrag sind jährlich 60 Euro zu leisten.

Bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte pflichtversichert ist, erfolgt bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des pflichtversicherten Ehegatten eine Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. Der nicht pflichtversicherte Ehegatte muss für seinen Vertrag keinen Mindesteigenbeitrag entrichten.

Wie wird die Zulage beantragt?

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Anbieter einreichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter einzureichen.

Der Antrag wird vom Anbieter an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle weitergeleitet. Die zentrale Stelle ermittelt dann anhand der von Ihnen gemachten Angaben, ob und in welcher Höhe Ihnen eine Zulage zusteht. Wir werden als Anbieter die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gutschreiben.

Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.

Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Versicherer eine Änderung der Verhältnisse, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung der Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Mindesteigenbeitrags, Wegfall von Kindergeldzahlungen, Ausscheiden aus dem begünstigten Personenkreis) unverzüglich mitzuteilen.

Wie erfolgt die Versteuerung der späteren Rentenleistungen?

Soweit Ihre Beiträge durch die Zulage bzw. den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gefördert wurden, sind die späteren Leistungen grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung). Soweit Sie Beiträge leisten, welche die steuerlich geförderten Höchstgrenzen übersteigen, ist keine Förderung möglich. Es erfolgt jedoch auch für nicht geförderte Altersvorsorgebeiträge eine Besteuerung der Erträge nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG. Die Besteuerung erfolgt dabei nach der Art der ausgezahlten Leistung. Soweit zum Beispiel Leistungen in Form einer lebenslangen Rente auf nicht geförderten Beiträgen und den darauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen beruhen, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG. Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten und anderen Leistungen mitzuteilen (sogenannte Rentenbezugsmitteilungen).

Was geschieht bei einer steuerschädlichen Verwendung?

Bei einer steuerschädlichen Verwendung tritt eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Sie haben in diesem Fall die in dem ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie den entsprechenden An-

teil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung zurückzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG). Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle über die schädliche Verwendung zu informieren.

Eine schädliche Verwendung liegt zum Beispiel vor, wenn das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt wird. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt auch dann, wenn es im Falle von Kündigung oder Tod des Zulageberechtigten zu Kapitalauszahlungen kommt (dies gilt auch dann, wenn während der Rentengarantiezeit eine Rente an einen Dritten gezahlt wird). Als Ausnahme hiervon ist es jedoch zulässig, das angesparte Vermögen im Todesfall auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag zu übertragen, wenn im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben.

Die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung treten ebenfalls ein, wenn der Anleger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines EU-/EWR-Staates verlegt oder er nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates als ansässig gilt (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und entweder seine Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen hat (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Auf Antrag des Zulageberechtigten wird in diesem Fall der Rückzahlungsbetrag bis zum im Altersvorsorgevertrag vereinbarten Beginn der Auszahlung der Leistungen von der zentralen Stelle gestundet. Dabei entstehen Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO).

Eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos kann entstehen, wenn Sie die geförderte Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzen oder wenn Sie vorher versterben. Hiervon gibt es aber mehrere Ausnahmen, welche Sie im Vorfeld mit einem Steuerberater besprechen sollten. Eine schädliche Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Zulageberechtigte zwar weiterhin in der Wohnung wohnt (beispielsweise im Rahmen eines Mietverhältnisses oder aufgrund eines Wohnrechts), er aber das Eigentum an der Wohnung aufgegeben hat (§ 92a Abs. 3 Satz 1 EStG).

Kann das vorhandene Kapital für selbst genutztes Wohnungseigentum verwendet werden?

Das vollständige gebildete Kapital kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase zugunsten der Anschaffung bzw. Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden, ohne dass die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung eintreten. Dieser Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss unmittelbar – d.h. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang – für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung, die zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt werden soll, verwendet werden. Die Wohnung muss sich im Inland oder im EU-/EWR-Ausland befinden. Das entnommene Kapital kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr an uns zurückgezahlt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, das vollständige gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum einzusetzen.

Der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird in ein Wohnförderkonto eingestellt. Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Dieser Wert ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag wird in der Ansparphase jährlich um 2 % erhöht.

Für die nachgelagerte Besteuerung stehen dem Steuerpflichtigen grundsätzlich zwei verschiedene Alternativen zur Verfügung. Der so genannte Verminderungsbetrag wird nachgelagert besteuert. Es handelt sich hierbei um einen jährlichen Wert, um den das Wohnförderkonto vermindert wird, der sich ergibt, wenn der Betrag des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres ver-

teilt wird. Der Beginn der Auszahlungsphase muss zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011: des 62. Lebensjahres) und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen. Ist der Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart, gilt als Beginn der Auszahlungsphase die Vollendung des 67. Lebensjahres.

Der Förderberechtigte hat außerdem noch zu Beginn der Auszahlungsphase ein einmaliges Wahlrecht zwischen der jährlich nachgelagerten Besteuerung und einer privilegierten Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals.

Was für Regelungen bestehen hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Ansprüche oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Auch die Übertragung des Altersvorsorgekapitals auf den Ehegatten unterliegt als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer (§ 3 ErbStG). Es gelten die Freibeträge nach den §§ 16, 17 des Erbschaftsteuergesetzes.

Allgemeine Verbraucherinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

(1) Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigten Personen

Der Versicherer ist die VPV Lebensversicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt. Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

oder

Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart

Vorstand

Dr. Hans Bücken, Vorsitzender
Torsten Hallmann
Dr. Oliver Lang
Lars Georg Volkmann

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 15 279 eingetragen.

(2) Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte, Tontinengeschäfte und die Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Inland.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV Lebensversicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

oder

Postfach 12 53
53002 Bonn

(3) Garantiefonds

**Protektor Sicherungsfonds für die Lebensversicherer
Friedrichstr. 101
10117 Berlin**

Gemäß der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (SichLVFinV) sind wir zur Mitgliedschaft verpflichtet. Protektor ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten.

Informationen zur angebotenen Leistung

(4) Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Versicherungsantrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen einschließlich weiterer für den Vertragsinhalt maßgeblichen Tarifbestimmungen, die Ihnen vor Antragstellung, spätestens jedoch als Anlage zu Ihrem Versicherungsschein zur Verfügung gestellt werden.
- Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Angebotsausdruck, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

(5) Angaben zum Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt vom Alter und vom Geschlecht der versicherten Person sowie dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei unterjähriger Zahlungsweise kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Die Höhe des Beitrags, die für den Zeitraum der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte dem Angebotsausdruck oder dem Versicherungsschein.

(6) Zusätzliche Gebühren und Kosten

Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Telefonnummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort auch über die Höhe der Telekommunikationskosten. Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

(7) Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Beitragszahlung ist die bei der Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird der Beitrag entweder durch Überweisung oder per Lastschrift von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

(8) Gültigkeitsdauer des Angebots

Das Angebot ist gültig bis zu dem im Angebotsausdruck genannten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die versicherte Person ein neues Eintrittsalter. Somit können sich die berechneten Werte verändern. Weiterhin gilt das Angebot solange diese Tarifgeneration nicht geschlossen ist. Die angegebenen Beiträge setzen voraus, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen werden kann.

(9) Besonderheiten von Finanzdienstleistungsprodukten

Bei allen Lebensversicherungen sind Sie vertragsmäßig an den Überschüssen unserer Gesellschaft beteiligt. Die Höhe dieser Beteiligung hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten, insbesondere aber von den Kapitalerträgen. Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann Ihnen also nicht garantiert werden.

Bitte beachten Sie, dass fondsgebundene Lebensversicherungen mit speziellen Risiken behaftet sind und Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die wir keinen Einfluss haben. Insbesondere können die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge nicht als Indikator für künftige Entwicklung der Erträge herangezogen werden.

Informationen zum Vertrag

(10) Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch unsere Annahme in Form der Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 11).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten (Einlösungsbeitrags) oder einmaligen Beitrags (siehe Allgemeine Bedingungen).

Die Versicherung wird für die Dauer der vereinbarten Versicherungsdauer abgeschlossen, die Sie dem Versicherungsschein entnehmen können.

Wurde ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart, so gewährt die VPV bis zum Beginn des regulären Versicherungsschutzes einen Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

(11) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail, E-Postbrief) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart**

oder

**Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart**

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten:

0 18 03/45 55 34 99

(0,09 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Ein Widerruf per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@vpv.de

Ein Widerruf per E-Postbrief ist an folgende E-Postbrief-Adresse zu richten:

info@vpv.epost.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Anschreiben zum Versicherungsschein auf Seite 2 ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(12) Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte dem Antragsformular oder dem Angebotsausdruck. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

(13) Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Als Versicherungsnehmer können Sie Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Gemäß § 169 VVG kommt bei Kündigung – falls vorhanden – der Rückkaufswert zur Auszahlung.

Gegebenenfalls hat die VPV bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ein Kündigungsrecht.

Nähere Angaben zur Ermittlung des Rückkaufswertes, zu Voraussetzungen für unser Kündigungsrecht bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und sonstigen Regelungen, sowie

weitere Beendigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den für Ihre Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

(14) Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte den für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(15) Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

(16) Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Tel.: 0800 / 3696000

Fax: 0800 / 3699000

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig sein oder entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns 6 Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Das zuständige Gericht können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

(17) Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Lebensversicherungs-AG wenden. Ihre Beschwerde ist an die unter Nr. 1 angegebene Anschrift zu richten. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV Lebensversicherungs-AG über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann oder bei der VPV wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

Sonstige Informationen

(18) Wichtiger Hinweis zu der Definition der Berufsunfähigkeit

Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen, ist zu beachten, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit weder mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne noch mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung gleichzusetzen ist.

(19) Sonstige Angaben gemäß § 2 VVG-InfoV

Einzelheiten zur Höhe der Leistungen im Falle des Rückkaufes oder der Beitragsfreistellung, zu den Kosten Ihres Vertrages, zur Überschussbeteiligung, zur Garantie von Leistungen, bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und der darin enthaltenen Werte sowie Angaben zu Steuerregelungen sind in dem beigefügten Angebotsausdruck, im Versicherungsschein, im Produktinformationsblatt sowie in den für Ihren Versicherungsvertrag gültigen Allgemeinen und gegebenenfalls Besonderen Versicherungsbedingungen enthalten.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherer können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früher gebräuchlichen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, als Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse am Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in der Angebotsanfrage/im Antrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher in der Angebotsanfrage/im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Antragsdaten. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und

Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssysteme

-Schadenversicherung-

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher eine nähere Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparurnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenauffälligkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfrage. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

-Lebensversicherung-

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie das Bestehen von Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoe erhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der VPV Versicherungen

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Auf diese Weise kann man eingehende Post immer richtig zuordnen und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Dem **VPV Unternehmensverbund** gehören z. Z. folgende Unternehmen an (Stand 01.05.2011):

- > VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG
- > VPV HOLDING AG
- > VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG
- > VPV ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AG
- > VPV SERVICE GmbH
- > VPV VERMITTLUNGS-GmbH
- > VPV BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR ALTERSVERSORGUNG mbH
- > VPV BETEILIGUNGS-GmbH
- > VPV GRUNDSTÜCKSV ERWALTUNG GmbH & Co. KG
- > VEREINIGTE POST. DIE MAKLER-AG

Daneben arbeiten wir und unsere Vermittler zu Ihrer umfassenden Beratung und Betreuung in weiteren Versicherungsangelegenheiten und Finanzdienstleistungen (z. B. Kfz-Versicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Krankenversicherungen, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Kredite, Immobilien) auch mit anderen Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der VPV-Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir u.a. mit (Stand 01.05.2011):

- > HUK-Coburg Versicherungsgruppe (Kfz-, Rechtsschutzversicherung, Bausparen)
- > Gothaer Versicherungsbank VVaG (Gewerbliches Geschäft)
- > Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit
- > Pioneer Investments (Investmentanlage)
- > Post-, Spar- und Darlehensvereine/PSD-Bank; DSL Bank (Finanzdienstleistungen)
- > GenRe-Rehabilitationsdienst GmbH
- > Malteser Hilfsdienst GmbH
- > DBF Deutsche Bestattungsfürsorge GmbH & Co. KG

Die Zusammenarbeit besteht dabei z. B. in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unserer Unternehmensgruppe. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an ihn.

